

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Band: 98 (2001)
Heft: 11

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern: Sozialhilfegesetz und -verordnung per 1.1.02 in Kraft

Ab Anfang Jahr gilt zudem die neue Heimverordnung

Ende Oktober hat der bernische Regierungsrat die Sozialhilfe- und die Heimverordnung verabschiedet. Sie treten, zusammen mit dem neuen Sozialhilfegesetz, auf Anfang 2002 in Kraft.

61 Adressaten waren eingeladen, 46 nahmen Stellung: Dem Verordnungsentwurf zum Sozialhilfegesetz wurde «allgemein zugestimmt», kommentiert die Fürsorge- und Gesundheitsdirektion (GEF) die kürzlich durchgeführte Konsultation. Ein Sozialdienst besteht inskünftig aus mindestens zwei Fachpersonen mit insgesamt 150 Stellenprozenten. Laut GEF führt diese Vorschrift bei rund einem Drittel der 82 Sozialdienste im Kanton zu einer Anpassung. Dafür bleiben den Gemeinden drei Jahre Zeit. Abgelehnt wurde die Forderung, Sozialdienste sollten auch durch eine Dritträgerschaft ohne Gemeindebeteiligung geführt werden können. Dies sei, so die GEF, mit dem Sozialhilfegesetz nicht vereinbar.

Die Verordnung erklärt die SKOS-Richtlinien als verbindlich für die Bemessung der wirtschaftlichen Unterstützung. Beim Grundbedarf II ist der Minimalwert anzuwenden. Diese Fixierung wurde in der Konsultation laut GEF «zum Teil in Frage gestellt», aber beibehalten. Die entsprechende Regelung war vom Regierungsrat nach hitzigen Ratsdebatten erst im letzten Jahre eingeführt worden. Aufgrund der Konsultation wurde hingegen die Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde neu umschrieben: «Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass eine Zuständigkeit der Standortgemeinde von Spitälern, Heimen und Anstalten nur in Ausnah-

mefällen besteht», schreibt die GEF. Demnach begründet die Unterbringung von SozialhilfebezügerInnen in einer solchen Institution keinen neuen Aufenthalt, ausgenommen bei Personen, deren «Bedürftigkeit erst während eines Anstalts-, Heim- oder Spitalaufenthaltes auftritt und nur sofern nicht eine Wohnsitzgemeinde für die Unterstützung aufkommen muss».

Neu gehören auch die «Besoldungskosten für das zugeordnete Administrativpersonal» in den Lastenausgleich. Gegenüber den heute für den Lastenausgleich berechtigten 110'000 Franken Fachpersonalkosten beträgt die Pauschale inskünftig 140'000 Franken – was in der Konsultation gleichermassen als zu hoch und zu tief kritisiert wurde. Für eine «optimale sachgerechte Aufgabenteilung zwischen Fach- und Administrativpersonal», so die GEF, sei pro Fachpersonalstelle rund eine Drittelstelle Administrativpersonal erforderlich. Eingeschlossen in dieser Pauschale sind Weiterbildungskosten von 2'000 Franken.

Heimverordnung mit Mindestanforderungen

Die revidierte Heimverordnung gilt inskünftig auch für die subventionierten Kinder- und Jugendheime; sie sind nun ebenfalls bewilligungspflichtig. Die Verordnung stellt zudem Mindestanforderungen an die LeiterInnen der Heime. In der Regel müssen sie eine HeimleiterInnenausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können. *gem*